

12489/AB
Bundesministerium vom 23.12.2022 zu 12957/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.796.997

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12957/J-NR/2022

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2022 unter der Nr. **12957/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „WKStA und ihre Gegner - was steckt dahinter?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Aktenleaks, die nachweislich Tätern innerhalb der WKStA oder der Polizei zuordenbar sind, sind Ihnen bekannt?*

Es sind im gegebenen Zusammenhang keine „Aktenleaks“ bekannt, die nachweislich Mitarbeiter:innen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgungen von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption oder Polizeibeamt:innen hätten zugeordnet werden können.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wurden Anzeigen im Zusammenhang mit angeblichen Leaks durch die WKStA erstattet und geprüft? Wenn ja, wie viele und was ergab die Prüfung?*

- *3. Wurden bei Verdachtfällen rechtswidriger Veröffentlichungen aus Akten der WKStA Ermittlungsverfahren wegen der Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt bzw. der Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, konnten Leaks aus dem Behördenbereich belegt werden?
 - b. Konnten konkrete Täter der WKStA oder der Polizei festgestellt werden?
 - c. Mit welchen Ergebnissen sind die Verfahren beendet worden?

(Aufschlüsselung der WKStA Gesamt/WKStA Ibiza Verfahren)

Dem Bericht der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 23. November 2022 zufolge wurden aufgrund mehrerer Anzeigen, aber auch zB aufgrund von in einem Einspruch wegen Rechtsverletzung enthaltenem Vorbringen mehrere Akten angelegt, die in weiterer Folge Zuständigkeitsshalber an andere Staatsanwaltschaften abgetreten wurden. Drei dieser Verfahren wurden in weiterer Folge jeweils gemäß § 197 Abs 1 und 2 StPO mangels Vorliegens weiterer Ermittlungsansätze abgebrochen, in drei weiteren Verfahren wurde jeweils gemäß § 35c StAG vorgegangen worden.

Den vom 22. November 2022 datierenden Informationen der Staatsanwaltschaft Wien zufolge konnten acht in Zusammenhang mit der Fragestellung stehende Verfahren eruiert werden. In Summe wurden fünf bezughabende Ermittlungsverfahren eingeleitet, wovon eines gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, die weiteren jeweils gemäß § 197 Abs 1 und 2 StPO abgebrochen wurden. Die übrigen drei Strafsachen wurden gemäß § 35c StAG erledigt, weil kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung erblickt werden konnte.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele „Leaks“ aus Akten der WKStA konnten Verteidigern oder ihren Mandanten zugeordnet werden?*
 - a. Bezogen auf alle Verfahren der WKStA.
 - b. Bezogen auf die meist in diesbezüglicher Kritik stehenden Verfahren des IBIZA-Komplexes.

Vorauszuschicken ist, dass eine Weitergabe von Aktenbestandteilen durch zur Akteneinsicht berechtigte Personen nicht gerichtlich strafbar ist. Demgemäß werden keine statistischen Aufzeichnungen oder Ermittlungen zu diesen Vorgängen bei den (Ober-)Staatsanwaltschaften oder der Zentralstelle geführt.

Den vorliegenden Informationen zufolge haben Veröffentlichungen von Inhalten des zu AZ 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführten Aktes („CASAG-Verfahren“) oftmals kurz nach der Gewährung der Akteneinsicht an (meist) mehrere Verfahrensbeteiligte stattgefunden. Ähnlich verhielt es sich mit Akten(-bestandteilen), die an Untersuchungsausschüsse geliefert wurden.

Überdies bestehen Wahrnehmungen dazu, dass aus Anlass der Durchführung einer Zwangsmaßnahme die einem Beschuldigten übergebene Anordnung noch während des Vollzuges kopiert worden und wenige Stunden später auf der Website einer Online-Zeitung zum Download bereitgestanden ist.

Überdies konnte die Weitergabe eines Berichts anhand eines Wasserzeichens eindeutig einer Fraktion des „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ zugeordnet werden.

Zur Frage 5:

- *Sollten Veröffentlichungen Verteidigern/Beschuldigten zuordenbar sein: Entsprach die Veröffentlichung der Bestimmung des § 54 StPO? Wenn nein, wurde diesbezüglich Anzeige an die Rechtsanwaltskammer erstattet? Sollte dies bisher unterblieben sein, gedenken Sie das nachzuholen?*

Die Prüfung und Beurteilung eines allfälligen Verstoßes gegen das in § 54 StPO normierte „Verbot der Veröffentlichung“ fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften, weshalb auch grundsätzlich keine Anzeigerstattungen an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in diesem Zusammenhang erfolgen.

Zur Frage 6:

- *Wurden mit der Behauptung von rechtswidrigen Veröffentlichungen in Verfahren der WKStA und insbesondere der Verfahren des IBIZA-Komplexes Einsprüche wegen Rechtsverletzung oder Beschwerden erhoben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Den vorliegenden Informationen der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge wurden insgesamt fünf mit der Behauptung einer rechtswidrigen Veröffentlichung von Akteninhalten verknüpfte Einsprüche wegen Rechtsverletzung erhoben.

Zwei dieser Einsprüche wurden vom Landesgericht für Strafsachen Wien zurück- und abgewiesen, wobei gegen diese Entscheidungen kein Rechtsmittel erhoben wurden.

Zwei weitere Einsprüche wegen Rechtsverletzung wurden vom Landesgericht für Strafsachen Wien abgewiesen. Diese beiden Entscheidungen wurden mittels Beschwerde bekämpft. In einem Fall wurde der Beschwerde des Einspruchswerbers vom Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben. Im anderen Fall liegt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien noch nicht vor.

Ein weiterer Einspruch wegen Rechtsverletzung wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Wien gab der dagegen erhobenen Beschwerde nicht Folge.

Zur Frage 7:

- *Haben Sie mit Präsident Dr. Utudjian Kontakt aufgenommen und ihn um Darlegung seiner Informationsgrundlage für die von ihm aufgestellten Behauptungen ersucht?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
 - b. *Wenn nein, beabsichtigen Sie dies zu tun?*

Ich habe mit Präsidenten Dr. Utudjian unmittelbar nach erfolgter Berichterstattung zu den von ihm erhobenen Vorwürfen Kontakt aufgenommen und ihn ersucht, seine Informationsgrundlage für die von ihm aufgestellten Behauptungen darzulegen. Dr. Utudjian konnte mit keine konkreten Anhaltspunkte für strafrechtlich konkretes Verhalten nennen.

Zur Frage 8:

- *Wenn Präsident Dr. Utudjian seine Behauptungen nicht mit konkreten Sachverhaltsgrundlagen untermauern kann, könnte dadurch das Vergehen der übeln Nachrede zum Nachteil der Justizbehörden oder der WKStA erfüllt sein?*
 - a. *Wenn ja, haben Sie diesbezüglich eine Verfahrenseinleitung veranlasst?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nach ho. Auffassung erreichen die vom Präsidenten der ÖRAK getätigten Aussagen keine solche Intensität, dass daraus eine strafrechtliche Relevanz abzuleiten wäre.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Haben Sie oder Mitarbeiter Ihres Ressorts Maßnahmen ergriffen, die eine Zuordnung konkreter Aktenteile zu konkreten Personen ermöglichen würde?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

- *10. Sofern sich die Behauptungen als substanzlos erweisen, wie gedenken Sie die Behörde der WKStA vor derartigen Unterstellungen zu schützen?*

Eine effektive Nachvollziehbarkeit und damit potenzielle Verhinderung gesetzwidrig vorgenommener Weitergabe von Verfahrensinhalten setzt vollständig digital geführte Akten voraus, wie sie bereits sukzessiv in verschiedenen Gattungen an den Justizdienststellen zum Einsatz gebracht werden.

Seit Anfang 2022 werden neu anfallende Ermittlungsverfahren an sämtlichen Staatsanwaltschaften, somit auch bei der WKStA ausschließlich digital geführt, wobei die bundesweite Umstellung des gesamten Strafverfahrens, somit auch inklusive des Hauptverfahrens, bis Mitte 2023 in Aussicht genommen ist. Damit werden derartige Unterstellungen ins Leere laufen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

